

**I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom \_\_\_\_.**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 25. Oktober 2007 hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende I. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

„1.) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den Betreuungsaufwand.
- (2) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).“

2.) Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Elternbeitragstabelle**

<b>Elternbeitrag ab 01.01.2009</b>						
Einkommens- stufe	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 19.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	22,00	25,00	35,00	26,00	30,00	42,00
bis 37.000	39,00	43,00	61,00	47,00	52,00	73,00
bis 49.000	65,00	73,00	101,00	78,00	88,00	122,00
bis 61.000	106,00	118,00	161,00	128,00	142,00	194,00
bis 73.000	144,00	160,00	219,00	173,00	182,00	263,00
bis 85.000	179,00	195,00	265,00	204,00	215,00	292,00
über 85.000	209,00	220,00	290,00	230,00	242,00	319,00

3.) In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 5“ durch die Worte „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

-Guido Forsting-  
Bürgermeister